

Geld

Der Besitz von **Bargeld** im geschlossenen Vollzug ist **verboten**. Wenn Sie Ihrer Angehörigen Geld zukommen lassen möchten, so ist dies nur als Überweisung auf unten stehende Kontoverbindung und nur unter Angabe eines **Verwendungszweckes** möglich z.B. für

- ⇒ Zugangsverkauf (im 1. Monat der Haft)
- ⇒ Kauf und/ oder Überprüfung eines Radios/ Fernsehers
- ⇒ 3mal jährlich Paketersatzverkauf
- ⇒ Telefongeld
- ⇒ Schreibbedarf und Briefmarken
- ⇒ Bastelwaren

Nur bei Untersuchungshaft:

- ⇒ Einzahlungen zum jeweils aktuell geltenden Höchstsatz sind möglich

Landesjustizkasse Chemnitz,

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Bitte unbedingt mit beim Feld Kundenreferenznummer angeben:

7097 0917 8211



Vor- und Zuname, Geburtsdatum des Empfängers, **Verwendungszweck**

Beachten Sie bitte, dass die Überweisung bis zu 10 Tage in Anspruch nehmen kann.



Beratung und Unterstützung

Wenn Sie als Angehörige eine Beratung in Bezug auf **Ihre** derzeitige Situation benötigen, können Sie sich auch an folgende Stellen wenden:



Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V.

Karlsruher Str. 36, 01189 Dresden
 (+49) (0)351-4020822/ -23/ -26
 beratung@vsr-dresden.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V. - Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige

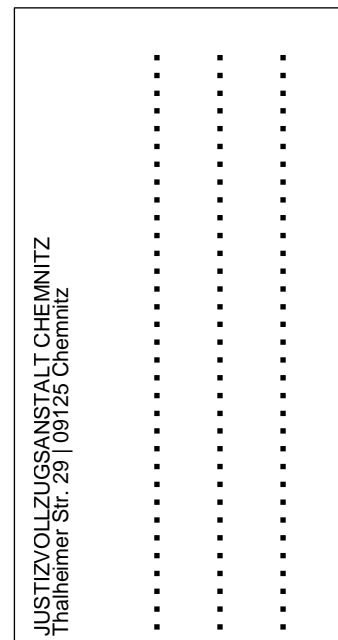
Wiesenstr. 10, 09111 Chemnitz
 (+49) (0)371-674-2628
 fsh@awo-chemnitz.de

Stadtmission Zwickau e.V. - Straffälligenhilfe

Römerstraße 11, 08056 Zwickau
 (+49) (0)375-5019-113
 (+49) (0)375-5019-115

oder:

- ⇒ Sächsischer Landesverband für Soziale Rechtspflege e.V.
<http://www.slvsr.org/slvsr/mitglieder/>
- ⇒ Landesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe Thüringen
<http://www.lag-straftaelligenhilfe.de/>



Stand 17.11.2020

Informationen für Angehörige Inhaftierter



Landesarbeitsgruppe Familienorientierter Vollzug

Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Thalheimer Str. 29
09125 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/jvac

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Tram-Linien 6 / C11 Haltestelle Schneeberger Str. bzw. der Tram-Linie 3 bis Haltestelle TU Chemnitz und weiter mit dem Bus 53 o. 73 bis Haltestelle Jägerschloßchenstraße. Alternativ kann man auch den Zug bis Bahnhof Reichenhain nutzen.

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Thalheimer Str. 29

Name der inhaftierten Angehörigen:


Angehörigenbeauftragte


Wenn sich aus den Informationen Fragen ergeben und/ oder falls Sie Kenntnis bzw. das Gefühl haben, dass Ihre inhaftierte Angehörige **Probleme mit der Haftsituation** hat, bitten wir Sie ausdrücklich die Angehörigenbeauftragten zu kontaktieren:

Herr Rosebrock und Herr Pfretzschner

 Sprechzeiten: telefonisch

Di 08:30 -10:30 Uhr, Do 12:30 - 14:30 Uhr

 Telefon: (0371) 5295 211(Herr Rosebrock)

 Telefon: (0371) 5295 243 (Herr Pfretzschner)

 angehoerigenkontakt@jvac.justiz.sachsen.de

Abwendung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe

Eine Zahlung der Geldstrafe zur Abwendung der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe kann innerhalb der Dienstzeiten nur bei den Zahlstellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgen. Hierbei können auch Teilbeträge gezahlt werden, um die Haftzeit zu verringern.

Weitere Informationen finden Sie ebenso unter: www.justiz.sachsen.de/jvac/ und gesonderten Aushängen im Besuchsbereich.

Besuch

Besuchsvereinbarung für Erstbesuch und Untersuchungshaft werktags von 08.00 – 11.00 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr, freitags bis 11.00 Uhr unter (0371) 5295 105

- ⇒ weitere Besuchstermine sind während der Besuchszeit vereinbar bzw. werden von Ihrer Angehörigen schriftlich beantragt
- ⇒ mind. 4 mal 1 Stunde im Monat
- ⇒ max. 3 Personen pro Besuch (Kinder von Inhaftierten unter 14 Jahren zählen nicht dazu)
- ⇒ unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener
- ⇒ ab 16 Jahren gültigen BPA oder Reisepass vorlegen
- ⇒ Münzgeld für Kalt – und Heißgetränke, sowie Süßwaren

Aus Sicherheitsgründen wird jeder Besucher mittels Metalldetektor durchsucht und darf ohne vorherige Genehmigung weder etwas von der inhaftierten Angehörigen empfangen noch dieser übergeben.

Nur bei Untersuchungshaft:

- Sie als Angehörige/r müssen zusätzlich eine Besuchserlaubnis beim zuständigen Gericht / Staatsanwaltschaft Az.:beantragen.
- Dies gilt nicht, da die JVA Chemnitz für die Kontrolle der Untersuchungsgefangenen zuständig ist.

Besuchszeiten

Montag bis Donnerstag

08.00 Uhr - 11.30 Uhr
12.30 Uhr - 15.30 Uhr

Freitag

vorrangig Behördenbesuche

08.00 Uhr - 11.30 Uhr

Jeden 1., 2. und 4.Samstag und jeden 3.Sonntag im Monat:

09.00 Uhr - 11.30 Uhr und 12.30 Uhr – 16.00 Uhr

Besuche an Feiertagen werden gesondert geregelt. Bitte erscheinen Sie 20 Min. vor dem geplanten Termin in der Anstalt

Post

Der Schriftverkehr *kann* aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden. Als Briefeinlagen sind ausschließlich Briefmarken und Fotos zugelassen. Aufkleber jeglicher Art sind nicht gestattet.

Nur bei Untersuchungshaft:

- Postkontrolle erfolgt durch zuständiges Gericht bzw. zuständige Staatsanwaltschaft (s. oben). Dies kann zur Verzögerung des Postempfangs führen.
- Dies gilt nicht, da die JVA Chemnitz für die Kontrolle der Untersuchungsgefangenen zuständig ist.

Telefon

Ihre Angehörige kann ein **Telefon-Konto** bei der Firma TELIO beantragen. Es sind nur abgehende Telefongespräche möglich. Für Sie als Angehörige besteht die Möglichkeit, Geldbeträge zu überweisen. Die Kontoverbindung erfragen Sie bitte bei Ihrer inhaftierten Angehörigen, nachdem diese das Telefon-Konto einrichten lassen hat. Beachten Sie, dass die Gutschrift auf das Telefonkonto bis zu 10 Banktage in Anspruch nehmen kann.

Nur bei Untersuchungshaft:

- Genehmigung durch zuständiges Gericht/ Staatsanwalt (s. oben) ist erforderlich.
- Dies gilt nicht, da die JVA Chemnitz für die Kontrolle der Untersuchungsgefangenen zuständig ist.

Pakete

Nur mit Genehmigung der Anstalt kann Ihre inhaftierte Angehörige Pakete von Ihnen empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln ist grundsätzlich untersagt, während dagegen z.B. elektrische Geräte (insb. TV, Radio) oder Privatwäsche *nach Genehmigung* zugesendet werden können.